



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/003-2017#016
Datum: 18.11.2019

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 (Az.:
61134-611pps/001-2300#001)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite
Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

„4. Planänderung“

Änderung der Bauwasserableitung zwischen Marienhof und Hofgarten-
straße

Bahn-km 106,582 - 107,270

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträger:

DB Netz AG

DB Station&Service AG

DB Energie GmbH

vertreten durch die

DB Netz AG

Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke

Arnulfstraße 27

80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern A.2 und A.3 geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Planänderung ist die Änderung der Bauwasserableitung zwischen Marienhof und Hofgartenstraße.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 08.07.2019	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur Planänderung Stand: 28.01.2019	
11	Anlagen Dritter	
11.2.0	Legende zu Sparten Bestands- und Projektplänen	Nur zur Information
11.2.2 C	Sparten Bestand und Projekt Bau km 106,6+80 - 106,9+86 Stand: 04.06.2018, Maßstab 1:500	
15	Grunderwerb	
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur Planänderung Stand: 04.07.2019	
15.2.0	Legende zu Grunderwerbsplänen zur Planänderung	Nur zur Information
15.2.2.B	Grunderwerbsplan Bau-km 106,5+82 - 107,2+70 Stand: 03.05.2019, Maßstab 1:1000	

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den weiteren Planunterlagen in orangener Farbe gekennzeichnet.

A.3 Zusagen der Vorhabenträger

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen oder Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheids, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1 Zusagen des Vorhabenträgers gegenüber der Landeshauptstadt München

A.3.1.1 Zusagen in Bezug auf verkehrliche Belange

Sowohl in der Bauphase der Bauwasserableitung als auch während der nachfolgenden Betriebsphase (Bauphase der Hauptbaumaßnahme) wird auf hinreichende verbleibende Breiten für Fußgänger/Radfahrer geachtet und der Fahrverkehr nicht beeinträchtigt.

A.3.1.2 Zusagen zur Entsorgung

- a) Die Randbedingungen der städtischen Abfallentsorgung werden bei der Baudurchführung berücksichtigt. Die seitens der Landeshauptstadt genannten Abmessungen des Müllsammelfahrzeugs und die dafür erforderlichen Durchfahrtsbreiten werden berücksichtigt. Die halbseitige Befahrung der Alfons-Goppel-Straße während der Bauphase wird sichergestellt.
- b) Ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen werden eingeholt.
- c) Bei Arbeiten am Gehweg werden die ursprünglichen Randsteinabsenkungen und Verzahnungsmarkierungen wiederhergestellt.
- d) Es erfolgen rechtzeitig Anliegerinformationen und eine direkte Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München, soweit Beeinträchtigungen der städtischen Entsorgungsvorgänge entstehen.

A.3.1.3 Zusagen zum Ingenieurbau

Die im Zuge von erforderlichen Spartenkoordinierungs-Verfahren durch das Baureferat, Hauptabteilung Ingenieurbau, der Landeshauptstadt München getroffenen Festlegungen und Auflagen werden vollumfänglich abgearbeitet und berücksichtigt.

A.3.1.4 Zusagen zur Stadtentwässerung

- a) Sämtliche im Bereich der Baufelder bestehenden Kanalobjekte (u.a. Straßenabläufe, Schächte etc.) bleiben zugänglich und funktionsfähig und werden vor Beschädigungen sowie Eintrag von Baumaterial geschützt.
- b) Es erfolgen keine Änderungen an vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen und es wird ein Mindestabstand (ca. 1 m) zur Außenkante von Kanälen und Kanalobjekten eingehalten.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind Optimierungen der planfestgestellten Linienführung der Bauwasserableitung zwischen dem Marienhof und der Hofgartenstraße. Infolge der zwischenzeitlichen Konkretisierung eines Bauvorhabens der Landeshauptstadt München (Belagserneuerung Alfons-Goppel-Straße) und eines Bauvorhabens der Stadtwerke München (Verlegung einer Fernkälteleitung) erlaubt die im Rahmen der 2. Stammstrecke geplante bauzeitliche Wasserhaltung vom Marienhof bis zur Einleitung in den westlichen Stadtgrabenbach an der Hofgartenstraße eine gemeinsame Durchführung mit den genannten Vorhaben, wozu eine klein-

räumige Anpassung der Trassenführung notwendig ist. Gleichzeitig ist es möglich, die Leitung in der Alfons-Goppel-Straße nunmehr unterirdisch zu führen anstatt der bisher vorgesehenen Aufständigung. Im Bereich der Sparkassenstraße ist statt der bisher unterirdisch vorgesehenen Verlegung der Bauwasserableitung aufgrund vormals nicht bekannter Räume des Landesamtes für Denkmalschutz unterhalb des Straßenraumes eine Aufständigung der bauzeitlichen Leitung erforderlich.

Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Unterlagen zur Planänderung. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom 25.10.2017 auf Planänderung gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 27.10.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 wurden die Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen und um Vorlage von Zustimmung der Betroffenen gebeten. Überarbeitete Unterlagen und Zustimmung Betroffener wurden mit Schreiben vom 04.03.2019, eingegangen am 07.03.2019, wieder vorgelegt. Weitere notwendige Überarbeitungen gingen zuletzt am 11.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.11.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18 d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von

dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, für diese Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und, soweit Belange anderer berührt werden, diese der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach §§ 18, 18d i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Keine Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Soweit die Belange anderer berührt werden, hat der Vorhabenträger entsprechende Zustimmungserklärungen vorgelegt.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München
erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 18.11.2019
Az.: 65113-651pä/003-2017#016

Im Auftrag

gez. Dr. Gronemeyer

(Dienstsiegel)

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 19.11.2019

Im Auftrag *Dr. Gronemeyer*

